Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 39 Nr. 19 Seiten 52 - 53 19. März 2008

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 12. März 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission, die von der Philosophischen Fakultät eingesetzt wird. Diese besteht aus drei Professoren/Professorinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Philosophischen Seminars sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philosophischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
 - ein mindestens dreijähriges Studium mit einem für das Fach "Philosophie" relevanten Studienschwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule absolviert und mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
 - über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt, die sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/ DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (Niveau Test DaF 5) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission;
 - über sehr gute Englischkenntnisse (Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die
 sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt in der Regel durch
 einen Sprachtest nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die
 Zulassungskommission;
 - über das Latinum bzw. Graecum oder äquivalente Latein- bzw. Griechischkenntnisse verfügt.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
 - beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte
 hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule) bzw. ersatzweise die in Absatz 2 genannten Nachweise;
 - ggf. Nachweise (z.B. Qualifikationsarbeiten oder geeignete Leistungsnachweise) über den Studienschwerpunkt des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern dieser nicht eindeutig aus dem Transcript of Records hervorgeht;
 - ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische;
 - ein Nachweis über das Latinum bzw. Graecum oder äquivalente Latein- bzw. Griechischkenntnisse:
 - Angabe von zwei akademischen Lehrern/Lehrerinnen (mit vollständiger Adresse inkl. E-Mail), die Auskunft über den Bewerber/die Bewerberin und seinen/ihren akademischen Werdegang geben können:
 - eine Erläuterung der persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die angestrebte Aufnahme des Masterstudiums im Fach "Philosophie", aus der das gewünschte Fachgebiet I für die Spezialisierung hervorgeht (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache);
 - ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") in deutscher oder englischer Sprache.
- (2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 30. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 30. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an den Geschäftsführenden Direktor des Philosophischen Seminars der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 19. März 2008

Prof. Dr. Wolfgang Jäger

W.1, /

Rektor